

gymnasium

GEWERKSCHAFT
ÖFFENTLICHER DIENST



DIE ZEITSCHRIFT DER
AHS-GEWERKSCHAFT

70. Jahrgang
Mai/Juni 2021
nr. 3

DIE ZEIT NACH COVID-19

gymnasium

GEWERKSCHAFT
ÖFFENTLICHER DIENST



DIE ZEITSCHRIFT DER
AHS-GEWERKSCHAFT

70. Jahrgang
mai/juni 2021
nr. 3

DIE ZEIT NACH COVID-19

gymnasium

GEWERKSCHAFT
ÖFFENTLICHER DIENST



DIE ZEITSCHRIFT DER
AHS-GEWERKSCHAFT

70. Jahrgang
Mai/Juni 2021
nr. 3

DIE ZEIT NACH COVID-19



„Ich kann nicht klagen“

Ein alter Juristenwitz lautet: Treffen sich zwei Anwälte. Fragt der eine: „Wie geht es dir?“ Antwortet der andere: „Schlecht, ich kann nicht klagen!“

Glaubt man den Medienberichten der letzten Wochen, so scheint es der juristischen Zunft richtig gut zu gehen, neben der zweiten, dritten und womöglich bald vierten Corona-Welle schwappt nämlich auch eine Corona-Klagewelle durch Deutschland und in leicht abgeschwächter Form auch durch Österreich.

Eine Schlagzeile dazu: „Schüler klagen für Präsenzunterricht – Verwaltungsgerichtshof lehnt ab“ (news4teachers.de).

Die Testpflicht für SchülerInnen scheint ein besonders beliebtes Klagsobjekt zu sein: „Neun Schüler klagen am OVG gegen Testpflicht an Schulen“, titelte etwa die Süddeutsche Zeitung am 14. April 2021.

Andere Medien schlagzeilten wie folgt:

„Rückkehr an die Schulen in NRW: Strenge Regeln für Testverweigerer – Klagewelle beim OVG“ (wa.de)

„Klagewelle gegen Testpflicht an Schulen erreicht OVG in Münster“ (rp-online.de)

„Psychische Belastung: Klagewelle gegen Testpflicht an Schulen überrollt Gerichte“ (news4teachers.de)

Nun steht es natürlich in einem Rechtsstaat jedem frei, sich mit einer Klage ans Gericht zu wenden. Und eine Testpflicht mag durchaus als Eingriff in Persönlichkeitsrechte gewertet werden, gegen die man Klage erheben kann.

Wo allerdings genau die „psychische“ Belastung für Kinder und Jugendliche liegen soll, wenn sie einen Nasenbohrertest an sich vornehmen müssen, erschließt sich nicht jedem auf den ersten Blick. Und erst recht nicht auf den zweiten: Dass Lockdowns und Schulschließungen massive psychische Belastungen verursachen, ist evident. Es ist daher Gebot der Stunde, mit allen angemessenen Mitteln dafür zu sorgen, dass Schulen möglichst schnell, vor allem aber möglichst sicher wieder geöffnet werden können.

Muss tatsächlich alles, was Grund zum Jammern ist, auch gleich ein Grund zur Klage vor Gericht sein? N.N.

inhalt

top thema
DIE ZEIT NACH COVID-19
Mag. Herbert Weiß

landesleitung aktiv
**STELL DIR VOR,
ES IST IMPFUNG...**
Mag. Eva Teimel

gut zu wissen
WERBUNGSKOSTEN TEIL 3
Mag. Georg Stockinger

im focus
**DEUTSCHLAND UND
ÖSTERREICH**
Mag. Gudrun Pennitz

faktencheck
Mag. Gudrun Pennitz

gut zu wissen
**GELEBTE
SCHULPARTNERSCHAFT**
MMag. Mag. iur.
Gertraud Salzmann

menschen
**AUSZEICHNUNGEN UND
ERNENNUNGEN**

aktuelle seite
Mag. Herbert Weiß

nachgeschlagen

4

4

9

10

14

14

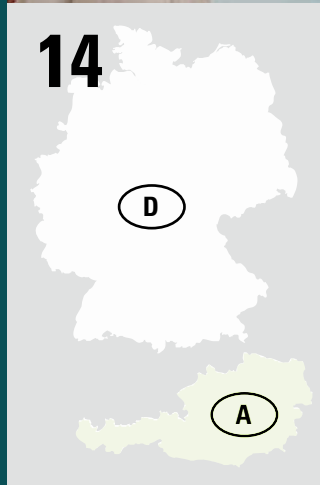
18

19

22

23

24



19

REDAKTIONSSCHLUSS
Redaktionsschluss für die
Nr. 4/2021: 18.6.2021

SEHR GEEHRTE FRAU KOLLEGIN! SEHR GEEHRTER HERR KOLLEGE!

Vor einigen Tagen haben Medienberichte unter uns LehrerInnen für viele Reaktionen gesorgt, auch wenn es darin um die Ergebnisse einer Studie aus Großbritannien ging: „Arbeitslast, Disziplinlosigkeit und Corona-Bedingungen seien nicht mehr erträglich: Jeder dritte Lehrer in Großbritannien will in fünf Jahren ‚definitiv‘ nicht mehr diesen Job haben.“¹

Zu lesen ist im zitierten Artikel auch, dass sich – einer Studie der National Education Union zufolge – die LehrerInnen in Großbritannien nach einem Jahr Arbeit unter Corona-Bedingungen ausgelaugt fühlen. Neben den Arbeitsbedingungen in Zeiten der Pandemie werden als Gründe dafür der fehlende Respekt, die fehlende Wertschätzung von Seiten der politisch Verantwortlichen und die generell gestiegene Arbeitsbelastung angeführt. 95 Prozent der Befragten fürchten negative Auswirkungen auf ihre Gesundheit.

Die mangelnde Wertschätzung für uns LehrerInnen zeigt sich in Österreich u. a. im Umgang mit den Impfungen. Zuerst hat man uns eine Priorisierung versprochen. Dann hat man in manchen Bundesländern geplante Impftermine wieder abgesagt, da man den Impfstoff doch für andere Teile der Bevölkerung verwendet hat. Dass man damit vielen LehrerInnen das Gefühl gegeben hat, zweitrangig zu sein, wundert wohl niemanden.

Statt den Schulen endlich mehr Vorlaufzeit für die Umsetzung der ständig wechselnden Vorgaben zu geben, lässt man neuerdings auch im Schulbetrieb „externe Player“ mitentscheiden und kommt, wohl auch deshalb, mit dem Verlautbaren regelmäßig zu spät. Statt den Schulen bzw. den LehrerInnen und DirektorInnen zu vertrauen, glaubt man, manches bis ins Detail vorschreiben zu müssen und überlässt Entscheidungen nur dann der Autonomie, wenn man sie selbst nicht treffen will oder kann.

Meine Forderungen lauten daher:

- Trefft endlich klare und für alle nachvollziehbare Entscheidungen, die den ExpertInnen vor Ort jene Freiheiten lassen, die eine sinnvolle Umsetzung ermöglichen!
- Gebt denen, die die politischen Entscheidungen umsetzen müssen, die notwendigen Informationen direkt und rechtzeitig! Eine Pressekonferenz kann in einem Rechtsstaat nicht Gesetze und Verordnungen ersetzen.



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft



¹ Ein Drittel der britischen Lehrer plant Jobwechsel. In: Die Presse online vom 8. April 2021.

impresum

gymnasium. Zeitschrift der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber: Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Dr. Norbert Schnedl. Medieninhaber: die GÖD Wirtschaftsbetriebe Ges. m. b. H., 1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Mag. Gudrun Pennitz, 1090 Wien, Lackiererergasse 7, Tel.: 01/405 61 48, Fax: 01/403 94 88, E-Mail: office.ahs@goed.at. Redaktion, Produktion, Konzeption, Grafik und Anzeigenverwaltung: Modern Times Media Verlagsges. m.b.H., 1030 Wien, Lagergasse 6/35, Tel.: 01/513 15 50. Chefin vom Dienst: Dr. Susanne Falk. Hersteller: Druckerei Berger, 3580 Horn, Wiener Straße 80. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: Horn. DVR-Nr.: 0046655. Namentlich gekennzeichnete Beiträge unterliegen der Verantwortung des Autors. Die Redaktion behält sich das Recht der Kürzung vor. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers, der Redaktion oder der AutorInnen ausgeschlossen ist.

MAG. HERBERT WEISS
VORSITZENDER DER
AHS-GEWERKSCHAFT
herbert.weiss@goed.at



Die Zeit nach COVID-19



be Stock

Egal, ob wir die Pandemie schnell als abgehakt betrachten können oder nicht, wichtig ist in jedem Fall, dass wir uns schon jetzt Gedanken für die Zeit danach machen.

Außer gewissen Parteien, die in CoronaleugnerInnen und AnhängerInnen von Verschwörungstheorien das Potenzial zur Vergrößerung ihrer Anhängerschaft sehen, wird es wohl niemanden geben, der sich nicht das Ende der COVID-19-Pandemie wünscht. Wir sehen uns alle nach Dingen, die wir vor etwas mehr als einem Jahr noch für selbstverständlich und für unser Leben für fast unverzichtbar gehalten haben. Dazu zählen viele von uns auch Reisen in ferne Länder. Besonders leiden wir unter den verminderten Sozialkontakten und Maßnahmen gegen die Verbreitung des Virus, die unter anderem Kultur- und Sportveranstaltungen weitgehend verhindern und auch gravierende Auswirkungen auf unser Alltagsleben mit sich bringen.

Auch in vielen Bereichen des beruflichen Lebens hat die Pandemie gravierende Veränderungen gebracht. Der Schulbereich gehört sicher zu denen, die am stärksten betroffen sind. Anfangs glaubte man, dass Kinder und Jugendliche Einschränkungen nur auf sich nehmen müssten, weil es um den Schutz der älteren Generation ginge. Inzwischen hat man aber erkannt, dass sie selbst genauso betroffen sind und es auch unter Kindern und Jugendlichen schwere Krankheitsverläufe und massive Spätfolgen gibt. Distance Learning und Schichtbetrieb fordern uns alle sehr und bringen immer mehr SchülerInnen und LehrerInnen an ihre Belastungsgrenzen. Niemand von uns kann aber die Folgen dieser Zeit auf den Staatshaushalt und die Gesellschaft von morgen abschätzen. Kinder und Jugendliche als verlorene Generation zu sehen, ist sicher falsch und wird auch nicht dem Einsatz gerecht, den sie selbst, ihre Eltern und nicht zuletzt wir LehrerInnen in dieser Zeit an den Tag gelegt haben und mit größter Kraftanstrengung weiterhin legen.

SkeptikerInnen rechnen damit, dass die Pandemie auch über den Herbst hinaus unser Alltagsleben bestimmen wird. Andere sehen das optimistischer und setzen ihre Hoffnung etwa auf die Impfung und die Entwicklung von Coronamedikamenten. Diese Hoffnung wurde in letzter Zeit auch durch Medienberichte genährt.¹ Egal ob wir die Pandemie schnell als abgehakt betrachten können oder nicht, wichtig ist in jedem Fall, dass wir uns schon jetzt Gedanken für die Zeit danach machen.

DURCH COVID-19 IST EINIGES AN DIE OBERFLÄCHE GEKOMMEN. ICH BEGINNE MIT DEN POSITIVEN ASPEKTEN.

Die Wertschätzung für LehrerInnen hat speziell am Beginn der Pandemie stark zugenommen und ist insgesamt nach allen Studien bzw. Medienberichten immer noch deutlich höher als vor der Pandemie. Wir bekommen von der Öffentlichkeit durch Wertschätzung den Rücken gestärkt, können aus Medien Motivation schöpfen, die uns bisher meist den kalten Wind verständnisloser Kritik ins Gesicht geblasen haben. Diese Wertschätzung und das Vertrauen in die Expertise von LehrerInnen und ihre Arbeit ist aber leider noch nicht in alle Bereiche der Schulbehörden vorgedrungen. Wie sollte man es sonst erklären können, dass man Lehrpläne immer einschränkender gestaltet, pädagogische Freiräume einengt und ständig neue „Qualitätssicherungsinstrumente“ erfindet, die LehrerInnen viel Zeit rauben, für die es dringlichere und wahrlich wertvollere Nutzung gibt?

Wenigstens in einer Zeit, die der Pandemiebekämpfung dient und die Qualität der Arbeit an den Schulen Tag für Tag vor Augen führt, sollte man auf derar-

tige Aktivitäten verzichten. Böse Zungen behaupten, dass man angesichts der Qualität mancher Aussendungen des Bildungsministeriums bei der Qualitätssicherung besser im eigenen Haus ansetzen sollte. Mein Appell an die Ministeriellen lautet: Konzentriert euch auf das Wesentliche, nehmt euch dafür die nötige Zeit und gewährt diese auch denen, die die Maßnahmen vor Ort umsetzen müssen! Beschränkt euch bei zentralen Testungen und Prüfungen auf die „Kernbereiche“! Berücksichtigt das auch bei der Gestaltung der Lehrpläne und gebt den LehrerInnen mehr Freiheit zurück, damit diese auf die Interessen und Bedürfnisse ihrer SchülerInnen besser eingehen können! Auch Freiraum für die Berücksichtigung der Interessen der Lehrpersonen dient der Unterrichtsqualität. Denn er unterstützt Authentizität und Lebendigkeit des Unterrichts. Das bloße Abarbeiten von „Kompetenzmodulen“ bewirkt das Gegenteil.

Der zweite positive Aspekt, der mir wichtig erscheint: Man hat in der Pandemie endlich die fundamentale Bedeutung von Schule für die Gesellschaft erkannt. Dabei geht es natürlich nicht nur um Schule als Aufbewahrungsstätte für jene Kinder, für die ihre Eltern nicht mehr Zeit investieren können oder wollen. Ferienbetreuung halte ich grundsätzlich für wichtig. Warum diese aber in der Schule erfolgen soll, kann ich nicht nachvollziehen. Kinder wollen sicher mehr Zeit mit Sport, auf Camps oder einfach zusammen mit FreundInnen in einer angenehmen Umgebung verbringen und nicht in den Häusern, in denen sie während des Schuljahres meist ohnehin mehr Zeit verbringen, als ihnen lieb ist. Rücksichtnahme auf das emotionale Wohlergehen junger Menschen wäre gefragt. Ferienunterricht für jene, bei denen sich im Lauf des Schuljahres einiges an Nachholbedarf angesammelt hat, ist eine andere Sache. Dafür sollte natürlich in den Schulen Platz sein. Bei den SchülerInnen wollen die VerantwortungsträgerInnen nicht von der Freiwilligkeit abweichen, bei den LehrerInnen ist sie für mich eine Selbstverständlichkeit. Ich hielte es aber für sinnvoll, gemeinsam mit der LehrerInnenvertretung über Modelle nachzudenken, wie die Unterrichtstätigkeit in den Ferien für die LehrerInnen attraktiv gemacht werden könnte. Finanzielle Anreize sind eine Möglichkeit, eine andere wäre die Schaffung von Freiräumen während des Unterrichtsjahres durch die Arbeit im Sommer. Was steht einer diesbezüglichen Gesetzesänderung im Weg?

In einer Ferienschule müssten aber auch Begabungs- und Begabtenförderung ihren Platz finden. In der Kombination mit entsprechenden Camps würden Aktivitäten in diese Richtung wahrscheinlich bei Schü-

lerInnen wieder die Freude an der Schule wecken, die diese möglicherweise im Lauf ihrer Schullaufbahn verloren haben.

LEIDER SIND DURCH DIE PANDEMIE AUCH EINIGE PROBLEME ZUTAGE GETRETEN ODER VERSTÄRKT WORDEN.

Dass sich der Föderalismus bei der Bewältigung der Pandemie als nicht gerade hilfreich erwiesen hat, ist keine Erkenntnis, die sich auf Österreich beschränkt. So wird z. B. der ehemalige Bildungs- und spätere Finanzminister Mecklenburg-Vorpommerns, Matthias Brodtkorb, in der „Wiener Zeitung“ mit folgenden Worten zitiert: „Diskurse und Entscheidungen in komplexen Institutionen erfordern eine Ressource, die in einer pandemischen Ausnahmesituation nicht zur Verfügung steht. Und das ist Zeit.“² Es dauere zu nächst Wochen, bis sich Bund und Länder einigen. „Und dann dauert es mitunter nur wenige Stunden, bis einzelne Länder aus dem mühsam gefundenen Kompromiss wieder ausbrechen.“³

Im Schulbereich führte das Bildungsreformgesetz 2017, das ursprünglich unter dem Namen „Autonomiepaket“ beworben und der Öffentlichkeit verkauft wurde, dazu, dass man in vielen Bereichen als SchuldirektorIn oder PersonalvertreterIn in der Bildungsdirektion oder in der betreffenden Region keine kompetenten AnsprechpartnerInnen mehr finden kann. Oft sind für die gestellten Fragen viele zuständig, leider ist aber sehr oft niemand kompetent, eine Antwort zu geben. Vielen der handelnden Personen fehlen einfach die fachlichen Kenntnisse oder die über die Schulart, in der die Frage aufgetaucht ist. Wir brauchen im Schulbereich kompetente Entscheidungsverantwortliche. Die Forderung, die unselige „Regionalisierung“ des Schulwesens wieder zurückzunehmen, ist wohl beim Christkind besser aufgehoben als bei den politisch Verantwortlichen. Denn notwendig dafür wäre der Mut zuzugeben, dass man auf all die warnenden Stimmen hätte hören sollen, dass die Reform an der Praxis vorbei in die Hose gegangen ist. Ich gebe aber die Hoffnung nicht auf, dass man die Bildungsdirektionen wenigstens insoweit umstrukturieren kann, dass es für jede Schulart und jedes Fach kompetente AnsprechpartnerInnen gibt, die dann auch bereit sind, Entscheidungen zu treffen bzw. solche auf höherer Ebene zu initiieren. Wir werden unseren Kampf dafür jedenfalls unverdrossen weiterführen.

In der Pandemie hat sich auch klar gezeigt, dass unsere Schulgebäude in vielen Bereichen nicht den Anforderungen der heutigen Zeit genügen. Distance Teaching wird abgesehen vom Einsatz der KollegIn-

nen dadurch ermöglicht, dass LehrerInnen ihre private Infrastruktur nutzen. Viele von uns haben auch massiv in diese investiert. In den Schulen sieht die Situation leider anders aus. Es fehlt an vielen Standorten an den geeigneten Breitbandanschlüssen und der technischen Ausstattung, um Videounterricht durchführen zu können. Mit der Umsetzung des „8 Punkte-Plans für den digitalen Unterricht“ ab Herbst wird es auch nicht besser. Es treten dann z. B. so banale Probleme wie die fehlenden Stromanschlüsse für die Geräte der SchülerInnen auf. Von der nötigen Wartung der Geräte möchte ich hier gar nicht sprechen. Dafür müssen dringend die nötigen Planposten geschaffen werden. Wenn man genügend gute Leute für diese Tätigkeiten finden will, wird man möglicherweise mehr bezahlen müssen.

An unseren Schulgebäuden ist der Klimawandel nicht spurlos vorübergegangen. Um Adaptierungen wird man bei sehr vielen Gebäuden nicht herkommen, oft werden aber sogar Generalsanierungen nötig sein. Bei all diesen Maßnahmen und erst recht bei Schulneubauten sollte man auch in Luftreinigungsgeräte investieren. Diese hätten uns bei der Bewältigung der Pandemie sicher sehr geholfen. Dass man sie kurzfristig nicht anschaffen konnte, ist nachvollziehbar. Jetzt sollte man den Schritt aber unbedingt setzen. Österreichs SchülerInnen und ihre LehrerInnen verdienen diese Investitionen, wichtige Impulse für Österreichs Wirtschaft leisten sie überdies.

Distance Learning verstärkt die Leistungsunterschiede zwischen den Kindern und Jugendlichen. Während manche SchülerInnen vom selbstständigen Lernen profitiert haben, hätten andere dringend wesentlich mehr Förderung gebraucht. Damit müsste eigentlich endgültig das Ende der Verherrlichung der Gesamtschulen eingeläutet sein. Dass das nicht so ist, führe ich auf ideologischen Starrsinn zurück. Die richtige Antwort auf die Unterschiedlichkeit kann aus meiner Sicht nur ein gezieltes Angebot sein, wie ich es oben schon erwähnt habe. Darüber hinaus sollte man aber auch endlich sinnvolle Lenkungsmechanismen einführen, wie sie seitens der Landesvertretung schon seit langem gefordert werden, Lenkungsmaßnahmen, die schulisches Scheitern vermeiden und möglichst alle jungen Menschen Bildungsabschlüsse erreichen lassen.

¹ Kann Asthmaspray schwere COVID-19-Verläufe verhindern? derstandard.at vom 12. April 2021.

² Die Pandemie als föderale Zerreißprobe. wienerzeitung.at vom 14. Februar 2021.

³ Ebenda.

Zu den negativen Begleiterscheinungen der Pandemie zählt für mich auch die Senkung der Anforderungen. Dass man den Kindern und Jugendlichen, die unter der Pandemie besonders zu leiden haben, in gewisser Weise auch bei der Beurteilung entgegenkommt, ist für mich nachvollziehbar. Die Maßnahmen gehen aber zu weit. Die Forderung, die Corona-Aufstiegs Klausel heuer nicht anzuwenden, kam übrigens auch von der Wirtschaft.⁴ Man fürchtet negative Auswirkungen auf den „Lehrstellenmarkt“.

Psychische Probleme bei Kindern und Jugendlichen haben stark zugenommen. Es gibt auch schon einige Lösungsansätze, wie etwa das Modell „Help4You“ in der Steiermark. Kindern und Jugendlichen soll ein möglichst einfacher und kostengünstiger Zugang zu psychologischer Hilfe geboten werden. Selbstverständlich fällt es primär in den Aufgabenbereich der Eltern, ihren Kindern diese Möglichkeiten aufzuzeigen. Selbstverständlich kann Schule nicht alle Welt heil machen. Doch Corona hat die Situation junger Menschen aus sozioökonomisch schwachen Verhältnissen verschlimmert, hat sozioökonomisch bedingte Gräben vertieft. Und da ist Schule dazu berufen, Brücken zu bauen.

NUN MÖCHTE ICH MICH JENEN BAUSTELLEN WIDMEN, DIE NICHT DURCH CORONA ERZEUGT WURDEN, DEREN BEWÄLTIGUNG ABER DURCH CORONA INS HINTERTREFFEN GERATEN IST.

Eine Reform der „PädagogInnenbildung neu“ ist längst überfällig. Man muss endlich von der Doktrin abweichen, dass man LehrerInnen ausbilden könne, die in fast allen Bereichen einsetzbar wären. So wie man akzeptieren muss, dass Kinder unterschiedlich sind, sollte man anerkennen, dass auch jene Menschen, die sich für den Lehrberuf entscheiden, verschiedene Interessen und auch Stärken und Schwächen haben. Was ist verwerflich daran, dass manche ihre Stärke in der Förderung von Kindern mit Beeinträchtigungen, andere in der Förderung von Hochbegabten sehen? LehrerInnen, die von allem etwas wissen, nichts aber wirklich können, wollen wir doch weder die Jugend noch die Zukunft unseres Staates überlassen. Dass mit der Reform der Ausbildung auch die der Induktionsphase einhergehen muss, ist für mich selbstverständlich. Die gute Einführung junger Menschen in den Lehrberuf muss dem Staat einfach etwas wert sein. Die Alternative ist außerdem teurer:

Sie führt junge KollegInnen vermehrt ins Burnout oder drängt sie aus dem Lehrberuf.

Die Reform der NOST wird schon seit Jahren gefordert. Die „Semestrierte Oberstufe“ ist ein erster kleiner Schritt in die richtige Richtung. Nun sollte man aber endlich die Entscheidung über die Einführung bzw. den Ausstieg aus ihr in die Schulautonomie verlagern und sich der Planung von sinnvollen Reformen widmen. Was spricht z. B. gegen die Unterscheidung von Kern- und Erweiterungstoffen in den Lehrplänen? Die Kernbereiche könnte man als Grundlage für die „geliebten“ standardisierten Testungen oder Prüfungen heranziehen. Manche Schulen könnten sich darauf konzentrieren, die Kinder und Jugendlichen bei deren Bewältigung zu unterstützen und ihnen damit bessere Voraussetzungen für den Einstieg in das Berufsleben oder den Wechsel in eine andere Schule zu bieten. Andere könnten über Leistungskurse auf Stärken der SchülerInnen eingehen und ihnen damit eine bessere Vorbereitung auf die Universität und die intendierte Studienrichtung bieten. In anderen Ländern sind Leistungskurse eine Selbstverständlichkeit, in Österreich fristet die Begabten- und Begabungsförderung nach wie vor ein Schattendasein. Die Wahlpflichtgegenstände wären eine Art der Umsetzung. Sie müssten aber dadurch wiederbelebt werden, dass man für sie wieder mehr Ressourcen zur Verfügung stellt. Die Möglichkeit, auf die Interessen der SchülerInnen stärker einzugehen, würde allen Schulen und allen Beteiligten guttun. Sie erfordert aber das oben schon erwähnte Vertrauen in die LehrerInnen.

Es wartet also auch nach Corona viel Arbeit auf uns. Zu hoffen bleibt, dass die politisch Verantwortlichen endlich erkennen, dass sie in der Landesvertretung bei der sinnvollen Weiterentwicklung und Verbesserung unseres Schulsystems Verbündete und nicht Gegner haben. ■

⁴ Wirtschaft fordert Ende für Corona-Aufstiegs Klausel. vienna.at vom 8. Februar 2021.



landesleitung
aktiv

MAG. EVA TEIMEL
MITGLIED DER BUNDESLEITUNG
eva.teimel@my.goed.at



„Hinhaltetaktik sondergleichen“
Lehrer frustriert über Verschiebung des Impftermins



Badener Zeitung

Die Presse

An rascher Impfung führt kein Weg vorbei

„Mehr Fülle, bald erste Leichterungen“, vom Berner Oberländer sagt, dass „für alle Pädagoginnen schon einmal gesagt werden“ sind, und man sich selbst, nach dem ersten Termin zu nennen, Angewandte der zentralen...

Hinhalten der Lehrkräfte...
An einer raschen Impfung...
Das „Privileg“, besonders gefährdet zu sein...
Der Zeitpunkt des Auftretens ist...
Klassengemeinschaft in der...
„Lehrkräfte eine Privileg“...
Der Zeitpunkt des Auftretens ist...
Klassengemeinschaft in der...
„Lehrkräfte eine Privileg“...
Der Zeitpunkt des Auftretens ist...



Stell dir vor, es ist Impfung und keiner kann hingehen!

Groß war die Freude und groß war die Erleichterung, als den niederösterreichischen Pädagoginnen und Pädagogen für 19. und 20. März ein fixer Impftermin in Aussicht gestellt wurde. Man merkte so richtig das Aufatmen in den Konferenzräumen und so manche Mühen, die man in den letzten Monaten auf sich genommen hatte (Distance Learning, Schichtbetrieb, doppelte Schularbeiten, dauernde Angst und Sorge vor Ansteckung, Testungen, Masken- und Testverweigerer etc.) schienen fast vergessen in Hinblick auf den zeitnahen Impftermin. Dann die erste Ernüchterung durch die Ansage, dass AstraZeneca nun doch für die über 65-Jährigen zugelassen wurde und die priorisiert werden, kurz darauf die Erleichterung mit der Aussage, dass ausgemachte Impftermine aufrecht bleiben – es war eine Achterbahnfahrt der Gefühle, die am Mittwoch, 10. März, mit einer senkrechten Fahrt nach unten beendet wurde: Die Impftermine für niederösterreichische Pädagoginnen und Pädagogen werden auf unbestimmte Zeit verschoben! Die Kolleginnen und Kollegen waren zurecht empört, enttäuscht, frustriert und fühlten sich alles andere als wertgeschätzt. Hätte doch die Impfung irgendwie die Belohnung für unser teils selbstloses Arbeiten sein sollen: Das gesamte Schulpersonal wirkt seit einem Jahr unter größten Anstrengungen, mit erheblichem zusätzlichen Aufwand und unter Einsatz privater Ressourcen daran mit, dass der Schulbetrieb läuft, und tragen maßgeblich dazu bei, dass die Kinder und Jugendlichen auch in diesen Ausnahmezeiten Bildung erhalten. Nachdem klar geworden war, dass die Ent-

scheidung für die Verschiebung eine politische Entscheidung war, schrieben AHS- und BMHS-Gewerkschaft und der Direktorenverband sofort offene Briefe an die politischen Entscheidungsträger im Land, doch die Reaktion war null: keine Rückmeldung, kein Nachfragen. Noch war zu diesem Zeitpunkt die Hoffnung da, dass es zu einem von Gewerkschaft und Direktorenverband geforderten Einlenken käme, doch als am 15. März auf der Anmeldeplattform keine neuen Termine angeboten wurden, war klar, dass es ein Kampf gegen Windmühlen werden wird. Nichtsdestotrotz kämpften wir durch Zeitungsartikel, Facebook-Postings, Schreiben an die Verantwortlichen im Land (auch durch Schulen und einzelne Kolleginnen und Kollegen) und Leserbriefe um die Einhaltung der versprochenen Impfung – zeitnah nach Ostern, um nach dem Lockdown einen regulären Schulbetrieb aufrecht zu erhalten. Ein Stich, damit wir uns nicht im Stich gelassen fühlen, war die Forderung, bei der wir in Niederösterreich dann auch von der bundesweiten AHS- und BMHS-Gewerkschaft und der niederösterreichischen Pflichtschullehrer/innen-Vertretung unterstützt wurden. Und was vielleicht wie ein Aprilscherz wirkte, weil es keiner mehr zu hoffen gewagt hat: Am 1. April kam die erlösende Information, dass 9000 Impftermine für niederösterreichische Pädagoginnen und Pädagogen freigeschaltet werden. Einer flächendeckenden Impfung, sprich dem ersten Schritt zu einer gewissen Normalität, steht nun nichts mehr im Wege – viribus unitis haben wir es geschafft!

Werbungskosten

Vollbeschäftigte Lehrer¹ können je nach ihrem Einkommen mit einer Steuerersparnis zwischen 20 und 42 % der Werbungskosten rechnen. Es zählt sich aus, die gesetzlich gegebenen Absetzmöglichkeiten zu nutzen.

Teil 3: DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG – Zeitungen

MAG. GEORG STOCKINGER
STV. VORSITZENDER UND
BESOLDUNGSREFERENT DER
AHS-GEWERKSCHAFT
georg.stockinger@goed.at



DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG UND FAMILIENHEIMFAHRTEN

Wenn der Beschäftigungsort vom Familienwohnsitz zu weit entfernt ist, um täglich nach Hause zu fahren (jedenfalls bei einer Entfernung von mehr als 80 km oder wenn die Fahrzeit mit dem tatsächlich benutzten Verkehrsmittel mehr als eine Stunde beträgt), und man somit eine Wohnung in der Nähe des Arbeitsplatzes benötigt, können die **Aufwendungen für diese Wohnung** als Werbungskosten geltend gemacht werden. In Einzelfällen, etwa bei schwerer Gesundheitsbeeinträchtigung des Abgabepflichtigen, z. B. einem Bandscheibenleiden, kann die Unzumutbarkeit schon bei wesentlich geringeren Entfernungen erfüllt sein. Voraussetzung für die doppelte Haushaltsführung ist, dass der Steuerpflichtige tatsächlich zwei haushaltsführende Wohnsitze besitzt. Geltend gemacht werden können insbesondere Aufwendungen für eine zweckentsprechende angemietete Wohnung (Miete, Betriebskosten und Einrichtungskosten bezogen auf eine Kleinwohnung – rund 60 m²) oder Hotelkosten (je nach örtlichen Gegebenheiten bis zu € 2.200,00 monatlich).

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Häufigkeit der auswärtigen Nächtigungen Bedacht zu nehmen. Bei Eigentumswohnungen ist zu prüfen, ob die berufliche Veranlassung ggf. durch private Gründe (z. B. Vermögensschaffung, künftige Wohnvorsorge für Angehörige) überlagert wird.

Weiters können **Aufwendungen für Familienheimfahrten** bis zu € 306,00 monatlich (ein Zwölftel des höchst möglichen jährlichen Pendlerpauschales von € 3.672,-) als Werbungskosten abgesetzt werden. Als Fahrtkosten sind die Aufwendungen für das jeweils benutzte Verkehrsmittel zu be-

rücksichtigen (z. B. Bahnkarte, Kilometergeld). Verheiratete, Verpartnerte oder in eheähnlicher Gemeinschaft (auch ohne Kind) Lebende können diese Werbungskosten auf Dauer geltend machen, wenn der Partner steuerlich relevante Einkünfte (mehr als € 6.000 jährlich oder mehr als ein Zehntel der Einkünfte des Steuerpflichtigen) erzielt (auf Dauer angelegte doppelte Haushaltsführung). Ist der Partner nicht berufstätig, besteht der Anspruch in der Regel für zwei Jahre, bei Alleinstehenden maximal sechs Monate, kann aber auch kürzer festgelegt werden. Ausnahmen können gerechtfertigt sein – z. B. bei befristeten Arbeitsverhältnissen (II L-Lehrer) oder wenn am Familienwohnsitz ein pflegebedürftiger Angehöriger lebt (**vorübergehende** doppelte Haushaltsführung). Bei einem verheirateten (in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden) oder in Gemeinschaft mit einem minderjährigen Kind lebenden Dienstnehmer sind bei Geltendmachung der Kosten einer doppelten Haushaltsführung grundsätzlich die Kosten von **wöchentlichen Familienheimfahrten** zu berücksichtigen. Bei einem alleinstehenden Steuerpflichtigen wird i. d. R. das monatliche Aufsuchen des Heimatortes als ausreichend angesehen. Voraussetzung ist, dass der alleinstehende Steuerpflichtige an diesem Heimatort über einen eigenen Familienwohnsitz verfügt. Als Familienwohnsitz gilt jener Wohnsitz, zu dem die engsten persönlichen Anknüpfungen bestehen (Familie, Freundeskreis). Der Besuch der Eltern ist nicht als Familienheimfahrt zu werten. Sind wöchentliche bzw. monatliche Familienheimfahrten mit Rücksicht auf die Entfernung (insbesondere ins Ausland) völlig unüblich, so ist nur eine geringere Anzahl von Familienheimfahrten steuerlich absetzbar.

FACHLITERATUR

Fachbücher, Fachzeitschriften und entsprechende elektronische Datenträger sind absetzbar. Aus dem Beleg muss der **genaue Titel des Werkes** hervorgehen. Die Bezeichnung „diverse Fachliteratur“ reicht nicht aus. **Bücher von allgemeinem Interesse**, wie z. B. Lexika, Reiseführer, Romane, Kochbücher etc. sowie Zeitungen gelten nicht als Fachliteratur. Der Interpretationsspielraum der Finanzbehörde ist in diesem Zusammenhang sehr groß. Es gibt eigene VwGH-Urteile zu diesem Thema: Die Anschaffung von Literatur, die auch bei nicht in der Berufssparte des Steuerpflichtigen tätigen Personen von allgemeinem Interesse oder zumindest für einen nicht fest abgrenzbaren Teil der Allgemeinheit mit höherem Bildungsgrad bestimmt ist, stellt keine Werbungskosten dar. Dies gilt selbst dann, wenn aus den betreffenden Publikationen Anregungen für die berufliche Tätigkeit gewonnen werden können.

GEWERKSCHAFTSBEITRÄGE

Gewerkschaftsbeiträge dürfen als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn sie nicht direkt vom Arbeitgeber einbehalten und bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurden. Im Zuge des Gewerkschaftsbeitritts müssen Sie also nur bei der GÖD-Mitgliedsanmeldung den Abschnitt „Beitragseinbehalt durch den Dienstgeber“ ausfüllen und unterschreiben. Wenn Sie z. B. nach dem Wechsel aus dem Landesdienst in den Bundesdienst einen neuen Dienstvertrag erhalten, müssen Sie i. d. R. eine neue Mitgliedsanmeldung ausfüllen, da sich dabei Ihre Personalnummer ändert. Der Gewerkschaftsbeitrag kann auch im Nachhinein im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten geltend gemacht werden. Will man in diesem Zusammenhang zusätzlich zum Gewerkschaftsbeitrag sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessenvertretungen steuerlich absetzen, so ist der **Gesamtbetrag aller derartigen Beiträge** anzugeben (also inklusive der bei der Lohnverrechnung bereits berücksichtigten Gewerkschaftsbeiträge). Andernfalls wird der Gewerkschaftsbeitrag fälschlicherweise rückwirkend nachversteuert.

INTERNET

Die Kosten für die beruflich veranlasste Verwendung eines Internetanschlusses sind entsprechend der beruflichen Nutzung absetzbar. Sofern eine Abgrenzung nicht möglich ist, hat eine Aufteilung durch Schätzung zu erfolgen. Als anteilige berufliche Kosten sind Provider- und Online-Gebühren bzw. die anteiligen Kosten einer Pauschalgebühr abzugsfähig. Aufwendungen für beruflich veranlasste spezielle Anwendungsbereiche (z. B. die Gebühr für die Benützung kostenpflichtiger Online-Informationssysteme) sind zur Gänze absetzbar.

KONTOFÜHRUNGSKOSTEN

Diese sind einschließlich der Kosten für Scheck- bzw. Bankomatkarte, die das Gehaltskonto eines Arbeitnehmers betreffen, **keine Werbungskosten** (Aufteilungsverbot). Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber die Einrichtung eines Gehaltskontos verlangt.

KRAFTFAHRZEUG

Beruflich veranlasste Kfz-Kosten können entweder in Form von Kilometergeld² oder im tatsächlich nachgewiesenen Umfang als Werbungskosten berücksichtigt werden. Das **Kilometergeld** beträgt seit 1. Jänner 2011 für Motorfahräder und Motorräder je Fahrkilometer € 0,24, für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer € 0,42. Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von € 0,05 je Fahrkilometer. Das Kilometergeld deckt folgende Kosten ab: Abnutzung, Treibstoff und Öl, Service- und Reparaturkosten, Zusatzausrüstung (z. B. Winterreifen, Autoradio, Navigationsgeräte etc.), Steuern, (Park-)Gebühren, Maut, Vignette, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge für Autofahrerklubs und Finanzierungskosten. Neben dem Kilometergeld können auch Schäden auf Grund höherer Gewalt als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn sie sich im Rahmen eines beruflichen Kfz-Einsatzes ereignen. Zu diesen Kosten gehört z. B. der Reparaturaufwand nach einem unverschuldeten Unfall oder nach Steinschlag. **Zum Nachweis der beruflichen Fahrleistung muss ein Fahrtenbuch geführt werden**, sofern der Nachweis über die Kfz-Verwendung nicht mit anderen Unterlagen möglich ist. Darin sollten Datum, Uhrzeit und Kilometerstand bei Abfahrt und Ankunft, Ausgangs- und Zielpunkt und der Zweck jeder einzelnen beruflichen Fahrt vermerkt werden.

Das Gerücht, man dürfe Kilometergeld nur dann absetzen, wenn der Dienstgeber die Benützung eines Pkws bezahlt, ist falsch! Gerade die Nichtbezahlung ist der Grund für die Absetzbarkeit! Wenn man also z. B. mit dem Auto zu einem Seminar fährt und vom Arbeitgeber die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel ersetzt bekommt, kann man die Differenz zwischen Kilometergeld (für die kürzeste Strecke) und Kostenersatz als Werbungskosten geltend machen. Wird von der Schule eine Bahnkontokarte ausgestellt, so dürfen selbstverständlich keine Fahrtkosten abgesetzt werden, da nur tatsächlich getätigte Ausgaben Werbungskosten darstellen. Wer eine Bahnkontokarte

¹ Der Lesbarkeit der Texte zuliebe verzichte ich in diesem Artikel auf gendergerechte Formulierungen. Personenbezogene Bezeichnungen umfassen immer gleichermaßen Personen jeden Geschlechts.

² Die Absetzbarkeit von Kilometergeldern ist mit 30.000 beruflich gefahrenen Kilometern pro Jahr beschränkt. Für Lehrer ist diese Obergrenze aber sicherlich irrelevant.

benutzt, ist nachweislich mit der Bahn gefahren, was Aufwendungen für die Benutzung eines Pkws ausschließt.

KRANKHEITSKOSTEN

Aufwendungen im Zusammenhang mit Krankheiten kommen nur dann als Werbungskosten in Betracht, wenn es sich um typische Berufskrankheiten handelt oder ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Beruf und Krankheit besteht (z. B. nach einem Arbeitsunfall oder bei einer im Schuldienst erworbenen Corona-Erkrankung. Allerdings ist hier meist der zweifelsfreie Nachweis einer Ansteckung in der Schule schwer zu führen). Andere Krankheitskosten sind u. U. als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.

PENDLERPAUSCHALE & FAHRTKOSTENZUSCHUSS

Die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden grundsätzlich durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten. Dieser beträgt **€ 400,- jährlich**, steht jedem Arbeitnehmer zu und wird automatisch vom Arbeitgeber bei der Lohnverrechnung berücksichtigt. **Zusätzlich wird seit 01.01.2020 der Verkehrsabsetzbetrag für Einkommen unter € 15.500,- pro Kalenderjahr mit einem Zuschlag von € 300,- bedacht; Zwischen 15.500,- und 21.500,- Euro pro Jahr schleift sich dieser Betrag auf 0 Euro ein.** Unter gewissen Voraussetzungen besteht Anspruch auf das „kleine“ bzw. das „große“ Pendlerpauschale. **Dieses wird aufgrund der Corona-Sonderregelungen bis Ende Juni 2021 auch dann weiter ausbezahlt, wenn aufgrund von Schulschließungen die angegebenen Fahrten tatsächlich entfallen sind! Umgekehrt können tatsächliche Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz keinesfalls geltend gemacht werden.**

Der **Pendlereuro** ist als steuerlicher Absetzbetrag ein Jahresbetrag und wird berechnet, indem die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit „zwei“ multipliziert wird. Die Berücksichtigung des Pendlereuros erfolgt wie beim Verkehrsabsetzbetrag durch den Dienstgeber.

Für **Teilzeitkräfte** wird der Pendlereuro wie das Pendlerpauschale aliquotiert.

Dem Bediensteten, der durch Erklärung beim Arbeitgeber ein Pendlerpauschale in Anspruch nimmt, gebührt jedenfalls ab dem Tag der Abgabe dieser Erklärung bei seiner Dienstbehörde auch ein **Fahrtkostenzuschuss**. Der Fahrtkostenzuschuss gebührt zudem ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen für das Pendlerpauschale auch dann, wenn die Erklärung des Bediensteten oder der Einkommensteuerbescheid des Bediensteten bis spätestens 31. Dezember des auf das Folgejahr nachfolgenden Jahres beim Arbeitgeber eingelangt ist.

PROZESSKOSTEN

Kosten eines berufsbedingten Zivilprozesses (z. B. über die Höhe des Arbeitslohnes oder über Schadenersatzforderungen aus dem Dienstverhältnis) sind Werbungskosten. Kosten eines Strafverfahrens, das in engem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit steht, sind nur dann Werbungskosten, wenn es nicht zu einem rechtskräftigen Schuldspruch des Arbeitnehmers kommt oder wenn nur ein geringes Verschulden des Steuerpflichtigen vorliegt. Wird der Steuerpflichtige zum Teil freigesprochen und zum Teil schuldig gesprochen, dann sind die Prozesskosten anteilig (im Schätzungswege) abzugsfähig.

REISEKOSTEN

Eine Dienstreise liegt dann vor, wenn der Arbeitnehmer über Auftrag des Arbeitgebers außerhalb des Dienstortes (für Lehrer ist das die Schule) tätig wird. Vergütungen des Arbeitgebers für Fahrt- und Nächtigungskosten sowie Tagesgelder werden nicht versteuert, solange sie die unten zur Berechnung der Werbungskosten genannten Beträge nicht übersteigen. Erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber keine oder nur einen Teil der steuerlich zulässigen Reisekostensätze, kann er seine Aufwendungen ganz oder zum Teil als Werbungskosten geltend machen. Allerdings müssen die im Vergleich zur Dienstreise strengeren Voraussetzungen für eine „beruflich veranlasste Reise“ vorliegen. Für Fahrtkosten gilt diese Einschränkung nicht. Der Arbeitnehmer kann also die Kosten für jede beruflich veranlasste Fahrt (ausgenommen die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) als Werbungskosten geltend machen, soweit sie nicht vom Arbeitgeber ersetzt werden. Eine beruflich veranlasste Reise liegt vor, wenn der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen eine Reise über eine größere Entfernung unternimmt (mindestens 25 km in eine Richtung). Die Reisedauer muss drei Stunden überschreiten. Eine berufliche Veranlassung kann – anders als bei einer Dienstreise – auch ohne Auftrag des Arbeitgebers gegeben sein, etwa bei Berufsbildung. Beruflich veranlasste Fahrtkosten sind – soweit der Arbeitgeber keinen Ersatz leistet – im tatsächlich angefallenen Umfang (Bahn, Flug, Taxi, Kfz) Werbungskosten, auch wenn die Mindestentfernung von 25 km und die Mindestdauer von drei Stunden unterschritten werden. Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind hingegen bereits durch den Verkehrsabsetzbetrag und ein gegebenenfalls zustehendes Pendlerpauschale sowie den Pendlereuro zur Gänze abgegolten. Dauert eine beruflich veranlasste Reise länger als drei Stunden, können für jede angefangene Stunde € 2,20 an **Tagesgeldern** abgesetzt werden, maximal jedoch € 26,40 pro Tag³. Das gilt auch, wenn höhere Kosten nachgewiesen werden. Für erhaltene Verpflegung (Mittag- bzw. Abend-

essen) verringert sich dieser Betrag unabhängig vom wahren Wert um € 13,20. Ist die beruflich veranlasste Reise mit einer Nächtigung verbunden, können entweder die Kosten inkl. Frühstück lt. Beleg oder das Nächtigungspauschale von € 15,00 pro Nächtigung als Werbungskosten geltend gemacht werden. Bei Nächtigungen auf Auslandsreisen kann ohne Belegnachweis der jeweilige Höchstsatz für Bundesbedienstete pro Nächtigung abgesetzt werden. Entsteht für die Nächtigung kein Aufwand, darf kein steuerfreies Pauschale ausbezahlt werden. Zusätzliche Aufwendungen (z. B. für das Frühstück) können aber geltend gemacht werden. Ohne Beleg sind sie im Schätzungsweg bei Inlandsreisen mit € 4,40, bei Auslandsreisen mit € 5,85 pro Nächtigung anzusetzen.

TELEFON, HANDY

Kosten für beruflich veranlasste Telefonate sind im tatsächlichen Umfang als Werbungskosten absetzbar. Bei privaten Telefonen kann der nachgewiesene bzw. glaubhaft gemachte beruflich veranlasste Teil der Gesprächs- und Grundgebühren geltend gemacht werden, bei Mobiltelefonen auch die aliquoten Anschaffungskosten.

UMZUG

Umzugskosten sind Werbungskosten, wenn der Umzug beruflich veranlasst ist. Das kann beim erstmaligen Antritt eines Dienstverhältnisses, beim Wechsel des Dienstgebers oder im Falle einer dauernden Versetzung zutreffen. Umzugskosten ohne Wechsel des Dienstortes und ohne Verpflichtung, eine Dienstwohnung zu beziehen, sind nicht absetzbar. Der Wohnungswechsel des Dienstgebers im selben politischen Bezirk gilt nicht als Umzug (Bsp.: Übersiedlung vom 1. in den 23. Wiener Gemeindebezirk). Sofern der Arbeitgeber nicht einen Umzug fordert, kann eine berufliche Veranlassung nur zur Vermeidung eines unzumutbar langen Arbeitsweges angenommen werden. Ein „Umzug“ setzt aber in allen Fällen voraus, dass der bisherige Wohnsitz aufgegeben wird. Ist dies nicht der Fall, kommt allenfalls die Berücksichtigung einer doppelten Haushaltsführung in Betracht. Bei der Beurteilung der Umzugskosten als Werbungskosten ist nicht zu prüfen, ob das bisherige Dienstverhältnis durch den Arbeitgeber oder durch den Arbeitnehmer beendet wurde.

ZUM BEISPIEL ...

Ein Lehrer besucht ein Seminar, das am Montag um 13.00 beginnt und am Mittwoch um 12.30 endet. Er benützt den eigenen Pkw (Hin- und Rückfahrt zusammen 246 km). Die Fahrzeit beträgt pro Fahrt zwei Stunden. Für ein Einzelzimmer muss er einen Aufschlag von € 5,00 pro Nacht bezahlen. Montag und Mittwochmittag be-

kommt er kein Essen. Sonst sind Nächtigung, Verpflegung und Seminargebühren vom Arbeitgeber bezahlt. Nach Vorlage einer Reiserechnung bekommt er € 31,60 an Fahrtkosten rückerstattet.

Die Reise beginnt am Montag um 11.00 und endet am Mittwoch um 14.30, womit für zwei Tage und vier Stunden Tagesgelder anfallen, insgesamt € 61,60 (2 x 26,40 + 4 x 2,20). Davon ist der theoretische Wert von zwei Abend- und einer Mittagmahlzeit zu subtrahieren (3 x 13,20 = € 39,60), womit € 22,00 an absetzbaren Tagesgeldern übrig bleiben.

Für die Nächtigungen ist der Einzelzimmerzuschlag (€ 10,00) voll absetzbar.

An Kilometergeldern ergeben sich € 92,50 (246 x 0,42 = € 103,32), von denen die erhaltene Vergütung (€ 31,60) zu subtrahieren ist, um auf die absetzbaren Fahrtkosten (€ 71,72) zu kommen. An absetzbaren Seminarkosten fallen daher insgesamt € 103,72 an.

Vollbeschäftigte Lehrer können bei diesem Beispiel je nach Steuerklasse (20 oder 42 %) durch das Sammeln einiger Belege eine Steuerersparnis zwischen € 20,74 und € 43,56 lukrieren.

ABSCHLIEßEND: HOME-OFFICE-PAKET

Bezüglich der aktuell vermehrt auftretenden Fragen zu dem im Nationalrat beschlossenen „Home-Office-Paket“ ist positiv zu vermerken, dass der Anspruch auf das Pendlerpauschale für LehrerInnen bis inklusive Juni 2021 auch dann erhalten bleibt, wenn etwa aufgrund von Schulschließungen die angegebenen Fahrten zur Schule faktisch nicht stattfinden. Darüber hinaus sind Lehrer von diesem Paket derzeit aber nicht betroffen: Dieses beinhaltet nämlich einerseits eine Absetzbarkeit von ergonomischem Mobiliar für Arbeitnehmer im Homeoffice, die für Lehrer ohnedies bereits gilt. Andererseits wurde eine steuerliche Entlastung für finanzielle Zuschüsse zur Abgeltung von Corona-Mehrkosten durch den Dienstgeber sowie für durch den Dienstgeber zur Verfügung gestellte digitale Arbeitsmittel fixiert. Ob solche zusätzlichen Zahlungen wie von der Gewerkschaft gefordert auch im Lehrerbereich vorgesehen sind, ist aber bisher unklar, da die Umsetzung des Pakets im öffentlichen Dienst erst verhandelt wird.

Die Corona-bedingten **Mehrkosten des Distance Learnings für Lehrer** sind aufgrund der in diesem Artikel beschriebenen regulären steuerrechtlichen Möglichkeiten (Stichwort Arbeitsmittel, Computer etc.) natürlich **sehr wohl über das normale Ausmaß hinaus zusätzlich** absetzbar. ■

³ Für Auslandsreisen gelten eigene Sätze. Diese findet man im Anhang zu den Lohnsteuerrichtlinien. Dauert eine Reise im Ausland länger als drei Stunden, so kann für jede angefangene Stunde der Auslandsreise ein Zwölftel des Auslandstagsatzes gerechnet werden. Das volle Taggeld steht für 24 Stunden zu.

MAG. GUDRUN PENNITZ
CHEFREDAKTEURIN
MITGLIED DER BUNDESLEITUNG
 gudrun.pennitz@my.goed.at



Deutschland und Österreich

Ein Vergleich, der zum Nachdenken anregen will

„Was die Österreicher von den Deutschen trennt, ist die gemeinsame Sprache.“¹

Dieser einem bekannten englischen Bonmot nachempfundene Ausspruch lässt sich auch auf das Schulwesen übertragen. Während Deutschland und Österreich ein sehr ähnliches Schulsystem aufweisen, lassen sich erstaunliche Unterschiede im schulischen Kontext und damit auch bei den Ergebnissen erkennen, wie folgende Beispiele zeigen.

ARMUTSGEFÄHRDETE KINDER UND JUGENDLICHE

Deutschland unterscheidet sich von international üblichen Bedingungen dadurch deutlich, dass sowohl Kinder als auch Jugendliche von Armutsgefährdung weniger betroffen sind, als dies für die Gesamtbevölkerung gilt. In Österreich ist das Gegenteil der Fall: Kinder und Jugendliche sind von Armutsgefährdung stärker betroffen als Erwachsene.

Armutsgefährdete (Menschen mit nicht einmal 60 % des medianen Äquivalenzeinkommens) (Stand 2019)			
	gesamte Bevölkerung	Junge Menschen unter 18	Kinder unter 6
Deutschland	14,8 %	12,1 %	10,8 %
Österreich	13,3 %	14,9 %	15,1 %
EU-Mittelwert	16,5 %	18,5 %	16,5 %

Eurostat-Datenbank, Abfrage vom 21. April 2021.

In Deutschland lebt nur jeder zehnte Unter-6-Jährige in einer überbelegten Wohnung, im EU-Mittel mehr als jeder fünfte, in Österreich fast jeder vierte.

Der enorme Unterschied zwischen Österreich und Deutschland resultiert fast ausschließlich aus der Wohnsituation von Menschen, die im Ausland geboren wurden. Österreichs Kinder stammen zu 50 % aus Familien mit Migrationshintergrund. In Österreich ist eine Parallelgesellschaft entstanden, in der auch die deutsche Sprache im Gegensatz zu Deutschland weniger gut angenommen wird.

Die sozialen Unterschiede zwischen den Elternhäusern unserer SchülerInnen sind in unserem Land groß und werden immer größer, ABER: In Österreich entscheidet der sozioökonomische Background 15-Jähriger weniger als in Deutschland und im internationalen Mittel, welche Schule sie besuchen. In Österreichs Schulwesen gibt es, anders als von „Bildungsexperten“ immer wieder behauptet, WENIGER soziale Segregation.²

ARBEITSMARKT, ARBEITSLOSIGKEIT

Deutschland ist mit seinen Arbeitsmarktdaten seit Jahren in Europas Spitzenfeld. Diese Position hat Österreich im Lauf des letzten Jahrzehnts leider verloren und befindet sich bei der allgemeinen Arbeitslosenquote nur mehr im oberen Mittelfeld der EU-Staaten, bei der Jugendarbeitslosenquote aber noch immer auf Platz 3.

Arbeitslosenquote (Stand 30. April 2021)	
Deutschland	4,5 %
Österreich	5,6 %
EU-Mittelwert	7,3 %

AMS online, Abfrage vom 6. Mai 2021.



Jugendarbeitslosenquote (Stand 30. April 2021)	
Deutschland	6,0 %
Österreich	9,5 %
EU-Mittelwert	17,1 %

AMS online, Abfrage vom 6. Mai 2021.

NEET-Rate 15- bis 24-Jähriger (Stand 2020)	
Deutschland	7,4 %
Österreich	8,0 %
EU-Mittelwert	11,1 %

Eurostat, Abfrage vom 21. April 2021

Insbesondere unterscheidet sich Deutschlands Arbeitsmarkt von dem Österreichs, was die Beschäftigung von Menschen mit Migrationshintergrund betrifft. Besonders groß ist dieser Unterschied bei jungen Menschen, die selbst zugewandert sind. Bei jungen, bereits im Land geborenen Menschen mit Migrationshintergrund sind auch Deutschlands Arbeitsmarktdaten unterdurchschnittlich, die Österreichs miserabel.

Arbeitslosenrate 15- bis 34-Jähriger (nach Migrationshintergrund) (Stand 2017)			
	ohne Migrationshintergrund	MigrantInnen zweiter Generation	als Kind zugewandert
Deutschland	4,3 %	11,3 %	5,9 %
Österreich	4,7 %	16,9 %	15,3 %
OECD-Durchschnitt	10,5 %	10,0 %	11,7 %

OECD (Hrsg.), Settling In 2018 (2018), Figure 7.23.

Die NEET-Rate, also der Anteil der Jugendlichen, die weder in Beschäftigung oder Ausbildung noch im Training sind, wird zunehmend für aussagekräftiger gehalten als die Jugendarbeitslosenquote.

Auch die NEET-Rate bestätigt, dass junge Menschen ohne Migrationshintergrund in Österreich und Deutschland beim Einstieg ins Berufsleben im internationalen Vergleich eine sehr günstige Situation vorfinden; in Deutschland gilt dies auch für bereits im Land geborene junge Menschen mit Migrationshintergrund, leider nicht in Österreich.

EU-weit, aber ganz besonders in Österreich und Deutschland, bleiben zugezogene gegenüber im Land geborenen Menschen beim Einstieg ins Berufsleben weit zurück: Im EU-Mittel kommt es zu einer knappen Verdoppelung der NEET-Rate, in Österreich erhöht sie sich auf das Zweieinhalbfache, in Deutschland sogar auf das Dreifache. Noch größer ist dieses Handicap beim Einstieg ins Berufsleben bei Menschen aus Drittstaaten und bei Frauen.

¹ Der österreichische Kabarettist Karl Farkas prägte 1957 eine Variante dieses Aphorismus nach dem englischen Bonmot: „Britain and America Are Two Nations Divided by a Common Language“
<https://www.kraus.wienbibliothek.at/content/was-deutschland-und-oesterreich-trennt-ist-die-gemeinsame-sprache>
² Vgl. OECD (Hrsg.), PISA 2018 Results. Where All Students Can Succeed (2019).

FRÜHFÖRDERUNG, KOMPETENZEN BEI SCHULEINTRITT

Im Bereich der Frühförderung geht Deutschland deutlich offensiver vor als wir. Dort kam es in den letzten Jahren zu einem enormen Anwachsen des Besuchs elementarpädagogischer Einrichtungen. In Deutschland besuchen im internationalen Vergleich inzwischen vergleichsweise viele Kinder sogar schon als 1- und 2-Jährige eine elementarpädagogische Einrichtung.

Kindergartenbesuchsquoten im internationalen Vergleich (ISCED 0+1, gereiht nach den Quoten 4-Jähriger) (Stand 2018)					
	1-Jährige	2-Jährige	3-Jährige	4-Jährige	5-Jährige
Deutschland	41 %	67 %	91 %	95 %	97 %
Österreich	15 %	42 %	77 %	94 %	98 %
OECD-Mittelwert	34 %	46 %	78 %	89 %	83 %

OECD (Hrsg.), Bildung auf einen Blick 2020. OECD-Indikatoren (2020), Tabelle B2.1 und B2.2.

In Österreich besuchen in den ersten beiden Lebensjahren trotz steigender Tendenz noch vergleichsweise wenige Kinder eine elementarpädagogische Einrichtung, mit 3 Jahren aber mehr als drei Viertel von ihnen, was dem OECD-Mittel entspricht. Danach übersteigt die Besuchsquote elementarer Bildungseinrichtungen auch in Österreich internationalen Durchschnitt.

SELBSTVERTRAUEN

Österreichs 10-Jährige haben laut TIMSS-Testung 2019, bei der international die Mathematik- und Naturwissenschaftskompetenz von SchülerInnen getestet werden, überraschend gut abgeschnitten. Danach gefragt, bezeugen sie im Vergleich mit den 10-Jährigen Deutschlands und im internationalen Vergleich großes Vertrauen in ihr Wissen und Können. Dieses Selbstbewusstsein zeigten unsere 10-Jährigen aber auch schon vor 8 Jahren, als sie schlecht abschnitten.

Anteil der 10-Jährigen, die sehr großes Vertrauen in ihr Wissen und Können haben (Stand 2017)

	Mathematik		Naturwissenschaften	
	Anteil	Leistung (in TIMSS-Punkten)	Anteil	Leistung (in TIMSS-Punkten)
Österreich	39 %	539	49 %	522
Deutschland	33 %	521	40 %	518
internationaler Mittelwert	32 %	500	38 %	500

IEA (Hrsg.), TIMSS 2019. International Results in Mathematics and Science (2020), Exhibits 1.1, 2.1, 11.8 und 11.11.

Großes Selbstvertrauen bis Selbstüberschätzung zeigen im internationalen Vergleich sowohl in Österreich als auch in Deutschland die 15-Jährigen.

Anteil 15-Jähriger, die an ihrem Talent zweifeln, wenn ihnen etwas nicht gelingt (Stand 2018)

OECD-Mittelwert	55 %
Österreich	43 %
Deutschland	38 %

OECD (Hrsg.), PISA 2018 Results, What School Life Means for Students' Lives (2019), Table III.B1.13.2.

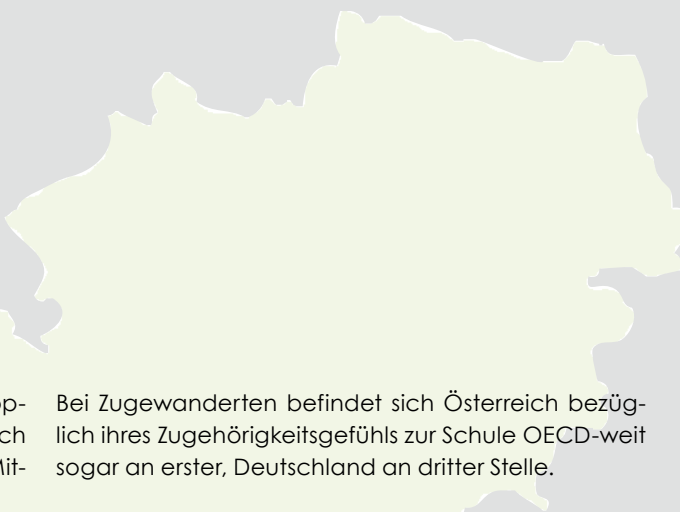
WIEDERHOLEN EINES JAHRGANGS

Anteil der 15-Jährigen, die in der Grundschule mindestens einmal repetiert haben (Stand 2018)

Deutschland	9,9 %
OECD-Mittelwert	6,7 %
Österreich	6,3 %

OECD (Hrsg.), PISA 2018 Results (Volume V): Effective Policies, Successful Schools (2020), Table V.B1.2.9.

Deutschland problematisiert das Wiederholen einer Schulstufe nicht in dem Maße, wie das in Österreich der Fall ist. Dies gilt besonders für die Bundesländer mit den besten Ergebnissen bei innerdeutschen Leistungsvergleichsstudien, wie z. B. Bayern.



In Deutschland wiederholen SchülerInnen fast doppelt so oft wie im OECD-Mittel eine Schulstufe. Auch Österreich liegt diesbezüglich über dem OECD-Mittel, aber deutlich unter Deutschland.

SchülerInnen aus sozial schwachen Familien wiederholen im OECD-Mittel ebenso wie in Deutschland und Österreich öfter eine Schulstufe. Dieser Zusammenhang zwischen dem sozialen Background und dem Repetieren ist im OECD-Mittel deutlich stärker gegeben als in Österreich und Deutschland.

SchülerInnen mit Migrationshintergrund wiederholen deutlich öfter eine Schulstufe, wobei dieser Zusammenhang in Österreich deutlich stärker als in Deutschland gegeben ist, und MigrantInnen der ersten Generation besonders oft, nämlich fast drei Mal so oft wie SchülerInnen ohne Migrationshintergrund.

Bei Zugewanderten befindet sich Österreich bezüglich ihres Zugehörigkeitsgefühls zur Schule OECD-weit sogar an erster, Deutschland an dritter Stelle.

Anteil der 15-Jährigen, die schon mindestens einmal repetiert haben (nach Migrationshintergrund) (Stand 2018)

	ohne Migrationshintergrund	mit Migrationshintergrund		
		insgesamt	zugewandert	im Land geboren
Österreich	12,1 %	26,5 %	35,6	21,1
Deutschland	16,6 %	25,1 %	26,9	24,6

OECD (Hrsg.), PISA 2015 Ergebnisse. Exzellenz und Chancengerechtigkeit in der Bildung (2016), Tabelle I.7.12.

Was uns eint:

ZUFRIEDENHEIT MIT DER SCHULE

Österreichs und Deutschlands SchülerInnen mögen die Schule mehr, als dies im internationalen Mittel der Fall ist. Bei den 15-Jährigen liegt Österreich bezüglich des Zugehörigkeitsgefühls der SchülerInnen zu ihrer Schule OECD-weit an zweiter Stelle. Anders als in anderen Staaten fühlen sich Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien in Österreich nicht weniger wohl als ihre sozial besser gestellten MitschülerInnen.

Anteil der SchülerInnen, die die Schule sehr mögen (Stand 2018)

	11-Jährige	13-Jährige	15-Jährige
Österreich	53 %	25 %	23 %
Deutschland	48 %	29 %	18 %
internationaler Mittelwert	39 %	25 %	21 %

WHO (Hrsg.), Spotlight on adolescent health and well-being (2020), S. 124f.

Die 5 OECD-Staaten, in denen sich 15-jährige Zugewanderte ihrer Schule am meisten verbunden fühlen (Stand 2018)

1.	Österreich
2.	Niederlande
3.	Deutschland
4.	Norwegen
5.	Schweiz

OECD (Hrsg.), PISA 2018 Results. What School Life Means for Students' Lives (2019), Table III.B1.9.4.

Das Zugehörigkeitsgefühl zur Schule und Eingebettetsein in den Klassenverband könnte auch dadurch unterstützt werden, dass Österreich und Deutschland zu den OECD-Staaten gehören, in denen ein kooperativer Unterrichtsstil dominiert und es zu wenig Wettbewerb zwischen den SchülerInnen kommt.

Die 5 OECD-Staaten, in denen 15-Jährige am meisten empfinden, dass sie mit ihren MitschülerInnen zusammenarbeiten (kooperativer Unterrichtsstil) (Stand 2018)

1.	Niederlande
2.	Dänemark
3.	Japan
4.	Deutschland
5.	Österreich

OECD (Hrsg.), PISA 2018 Results. What School Life Means for Students' Lives (2019), Table III.B1.9.4.

Jugendarbeitslosigkeit

MAG. GUDRUN PENNITZ
CHEFREDAKTEURIN
MITGLIED DER BUNDESLEITUNG
 gudrun.pennitz@my.goed.at



„Die Situation für junge Menschen zwischen 15 und 24 ist in Österreich vor wie nach der Wirtschaftskrise 2009 deutlich günstiger als in den meisten Vergleichsländern und in der EU-28 insgesamt.“¹

„Junge Erwachsene, die nach dem Verlassen des (Aus-)Bildungssystems keine Beschäftigung gefunden haben, werden häufig nach der englischen Abkürzung als NEETs bezeichnet (Neither Employed nor in Education or Training – weder beschäftigt noch in Ausbildung). Im Durchschnitt der OECD-Länder sind 14,3 % der 18- bis 24-Jährigen NEETs.“²

Jugendarbeitslosenquote im internationalen Vergleich³

(Stand 30. April 2021)

Deutschland	6,0 %
Österreich	9,5 %
Frankreich	19,5 %
Finnland	23,4 %
Italien	33,0 %
EU27-Mittelwert	17,1 %

„In all education systems, students differ from each other in their backgrounds, experiences, abilities and needs. Many countries try to cater for these differences by introducing differentiation into their education system.“⁴

Arbeitslosenrate der 15- bis 34-Jährigen⁵

(Stand 2017)

	ohne Migrationshintergrund	im Land als Kind Zugewanderter geboren
Deutschland	4,3 %	11,3 %
Österreich	4,7 %	16,9 %
Australien	7,8 %	7,1 %
Kanada	8,7 %	7,8 %
Frankreich	12,8 %	23,4 %
Italien	23,7 %	54,5 %
OECD-Mittelwert	10,5 %	10,0 %

„Das mit Abstand höchste Arbeitslosigkeitsrisiko ergibt sich für Personen, die keinen über die Pflichtschule hinausgehenden Bildungsabschluss vorweisen können.“⁶

NEET-Anteil unter den 15- bis 29-jährigen ...⁷

(Stand 2019)

	Männern		Frauen	
	im Land geboren	außerhalb des Landes geboren	im Land geboren	außerhalb des Landes geboren
Deutschland	4,5 %	11,8 %	4,7 %	20,0 %
Österreich	7,9 %	17,0 %	7,1 %	22,7 %
Großbritannien	12,3 %	8,6 %	11,9 %	11,8 %
Frankreich	13,1 %	17,6 %	11,0 %	27,9 %
Italien	18,4 %	23,4 %	17,5 %	31,4 %
EU28-Mittelwert	10,7 %	14,0 %	10,7 %	19,8 %

¹ Statistik Austria (Hrsg.), Wie geht's Österreich? – Indikatoren und Analysen (2020), S. 53.
² OECD (Hrsg.), Bildung auf einen Blick 2020. OECD-Indikatoren (2020), S. 68.
³ Quelle: AMS online, Abfrage vom 6. Mai 2021.
⁴ EU-Kommission (Hrsg.), Equity in school education in Europe (2020), S. 75.
⁵ Quelle: OECD (Hrsg.), Settling In 2018 (2018), Figure 7.23.
⁶ AMS (Hrsg.), Spezialthema zum Arbeitsmarkt (April 2019), S. 1.
⁷ Quelle: OECD (Hrsg.), International Migration Outlook 2020 (2020), Figure 2.3.
⁸ Eurostat (Hrsg.), Migrant integration statistics. 2020 edition (2021), S. 94.

„Across the EU27, around one in six (16.8 %) children whose parents were nationals were at risk of poverty in 2018, while this share was more than twice as high (39.3 %) for children who had at least one parent who was a non-national.“⁸

**MMAG. MAG. IUR.
GERTRAUD SALZMANN
DIENSTRECHTSREFERENTIN
GÖD AHS
gertraud.salzmann@goed.at**



Gelebte Schulpartnerschaft

Das Mitspracherecht von Lehrern, Schülern und Eltern als gute Praxis im Schulalltag und gesetzlich verankertes Recht.

Schulen sind wichtige Orte des Lernens, aber auch Orte der gelebten Schulpartnerschaft von Schülern, Eltern und Lehrern.¹ So haben sich in den letzten Jahrzehnten wichtige Mitsprachemöglichkeiten entwickelt und gefestigt, die auch gesetzlich abgesichert sind.

DIE LEHRERVERTRETUNG

Die Mitglieder der Personalvertretung werden alle fünf Jahre auf Schul-, Landes- und Bundesebene gewählt. Das Personalvertretungsgesetz (PVG) regelt die **Rechte der Personalvertretung** abschließend, darüber hinaus können keine Aufgaben übernommen werden. So ist es der Personalvertretung z. B. untersagt, Geld oder auch nur Spenden anzunehmen, zu verwalten oder auszugeben.² Die Gewerkschaft ist – im Unterschied zur Personalvertretung – in der Wahl der Mittel frei, braucht sich gegenüber dem Dienstgeber nicht zu rechtfertigen, hat gegenüber dem Dienstgeber aber keine gesetzlichen Rechte.³ Verhandlungen über das Besoldungs- und Dienstrecht werden z. B. von der Gewerkschaft als einziger „überparteilicher Interessenvertretung“ im Rahmen der Sozialpartnerschaft geführt, die Personalvertretung kann hier lediglich Wünsche deponieren.

Die Mitbestimmung der Personalvertretungsorgane ergänzen somit das System der sozialpartnerschaftlichen Mitbestimmung durch die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD). Zu den Aufgaben der Personalvertretung zählt „**die beruflichen, wirtschaftlichen,**

sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen der Bediensteten zu wahren und zu fördern“, wie es im § 2 PVG heißt. Die Personalvertretung hat den Interessen der Gesamtheit des Lehrkörpers zu dienen, auch wenn eine Vertretung von Einzelinteressen möglich und manchmal auch notwendig ist. Wenn der Dienstgeber bestimmte Maßnahmen plant, so ist die Personalvertretung mit einzubeziehen. Je nach Materie hat der Dienstgeber den Dienststellenausschuss schriftlich zu informieren (§ 9 Abs. 3), ihm eine Mitwirkung einzuräumen (§ 9 Abs. 1) oder im strengsten Fall mit ihm das Einvernehmen herzustellen (§ 9 Abs. 2). Einen detaillierten Einblick in Rechte und Pflichten der Personalvertretung finden Sie im „Gymnasium 2020/2“.⁴

DIE SCHÜLERVERTRETUNG

Die „**Schülermitverwaltung**“ in den Schulen ist in § 58ff des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG) geregelt und umfasst die Vertretung der Interessen der Schüler und die Mitgestaltung des Schullebens – diese gliedert sich in Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte.

¹ Geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

² Vgl. Schragel, Walter, Handkommentar zum Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG), Wien 1993, § 2, RZ 11.

³ Vgl. Schragel, PVG, § 2, RZ 6.

⁴ Vgl. Salzmann, Gertraud, Die Rolle der Personalvertretung, in: Gymnasium 2020/2, 12 – 14.

Zu den **Mitwirkungsrechten** gem. § 58 Abs. 2 Z 1 SchUG gehören: das Recht auf Anhörung, auf Information über alle Angelegenheiten, die die Schüler allgemein betreffen, das Recht auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen, das (eingeschränkte) Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen⁵, das Recht auf Mitsprache bei der Gestaltung des Unterrichts im Rahmen des Lehrplans, das Recht auf Beteiligung an der Wahl der Unterrichtsmittel.

Die **Mitbestimmungsrechte** gem. § 58 Abs. 2 Z 2 SchUG sind: das Recht auf Mitentscheidung bei der Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 47 Abs. 2, das Recht auf Mitentscheidung bei der Antragstellung auf Ausschluss eines Schülers sowie bei der Festlegung von Unterrichtsmitteln.

Die Veranstaltungen der Schülermitverwaltung unterliegen nicht der Aufsichtspflicht des Lehrers bzw. Schulleiters. Der Schulleiter hat die Tätigkeit der Schülervertreter zu unterstützen und zu fördern.

Die **Schülervertretung** ist auf Landes- und Bundesebene vertreten, ihre Rechte sind im Schülervertretungsgesetz (SchVG) festgeschrieben. Es regelt einerseits die Wahlen und Verfahren der Schülervertretungen sowie ihre Aufgaben, die im § 3 SchVG taxativ aufgezählt sind. Diese umfassen u. a. Beratung der Schulbehörden in grundsätzlichen Fragen des Unterrichts und der Erziehung, Erstattung von Vorschlägen und Abgabe von Stellungnahmen zur Erlassung von Gesetzen und Verordnungen, Vorbringen von Anliegen und Beschwerden, Erstattung von Vorschlägen in Angelegenheiten von Schulbauten und deren Ausstattung.

DIE ELTERNVERTRETUNG

Die Zusammenarbeit von Lehrern und Eltern ist in den meisten Schulen sehr positiv und für alle Beteiligten gewinnbringend. Gerade auch das Engagement von Elternvereinen hat in den Schulen dazu geführt, dass wichtige schulische Entscheidungen gemeinsam getroffen werden. Nicht zuletzt springen Elternvereine oftmals auch bei Finanzierungen von Büchern, digitalen Hilfsmitteln, aber auch bei finanziellen Unterstützungen für Schulveranstaltungen ein. Die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten ist in § 60 ff SchUG detailliert geregelt. Lehrer und Erziehungsberechtigte sollten eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichtes der Schüler pflegen. Gemeinsame Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten können im Rahmen von Klas-

senelternberatungen (Elternabenden) erfolgen und sind jedenfalls in der 1. Stufe jeder Schulart sowie dann durchzuführen, wenn dies die Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schüler der betreffenden Klasse verlangen.

Elternvereine sind keine schulischen Einrichtungen, sondern sie agieren auf Basis des Vereinsgesetzes.⁶ Die Organe des Elternvereins können dem Schulleiter und dem Klassenvorstand Vorschläge, Wünsche und Beschwerden mitteilen. Der Schulleiter hat das Vorbringen des Elternvereins zu prüfen und mit den Organen des Elternvereins zu besprechen (§ 63 SchUG).

SCHULGEMEINSCHAFTSAUSSCHUSS

Der Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) ist ein **Organ der Schule**, dem Entscheidungs- und Beratungsfunktion übertragen werden. Die einschlägigen Bestimmungen für die höheren Schulen finden sich im § 64 SchUG. Für den SGA gilt – wie bei allen behördlichen Organen – die Amtsverschwiegenheit, Weisungsgebundenheit, die Verantwortung für die Entscheidungen sowie die Bindung an die Gesetze.⁷

Werden Entscheidungen des SGA getroffen, die Dienstleistungen der Lehrer betreffen, ist die Befassung des Dienststellenausschusses erforderlich. Entscheidungen des SGA sind **Verordnungen** und müssen zu ihrer Gültigkeit ordnungsgemäß kundgemacht werden. Hält der Schulleiter einen Beschluss des SGA für rechtswidrig oder organisatorisch für nicht durchführbar, hat er den Beschluss auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde einzuholen. In Schulclustern ist auch ein **Schulclusterbeirat** zu bilden.

Der SGA setzt sich aus dem **Schulleiter und je drei Schüler-, Lehrer- und Elternvertretern** zusammen, die in ihrer Kurie gewählt werden. Die Wahl der Lehrervertreter hat in den ersten drei Monaten des Schuljahres für ein Jahr zu erfolgen, die Dauer kann aber auf zwei Jahre festgelegt werden. Die Schülervertreter sind der Schulsprecher sowie seine beiden Stellvertreter. In einer AHS-Langform ist auch ein Vertreter der Klassensprecher der Unterstufe mit beratender Stimme einzuladen. Die drei Elternvertreter sind von den Eltern der Schule zu wählen, bzw. wenn es an der Schule einen Elternverein gibt, von diesem zu entsenden. Weiters können Auskunftspersonen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beigezogen werden.

Dem SGA obliegt etwa die **Entscheidung** in folgenden Angelegenheiten (auszugsweise gem. § 64 Abs.

2 Z 1 SchUG): mehrtägige Schulveranstaltungen, Erklärung zu schulbezogener Veranstaltung, Durchführung von Elternsprechtagen, Hausordnung, Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen, schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen, schulautonome Schulzeitregelungen (schulautonome Tage, Samstag schulfrei, ...) etc. Auch das Vorziehen der Wiederholungsprüfungen in die letzte Ferienwoche kann gem. § 23 Abs 1c SchUG durch den SGA beschlossen werden.

Weiters **berät** der SGA gem. § 64 Abs. 2 Z 2 SchUG in allen die Schüler, Lehrer sowie Erziehungsberechtigten betreffenden Angelegenheiten der Schule, insbesondere in wichtigen Fragen des Unterrichts und der Erziehung, der Verwendung von der Schule übertragenen Budgetmitteln und von Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

Den **Vorsitz** im SGA führt der Schulleiter, über den Sitzungsverlauf sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die den Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Jedes der neun Mitglieder hat je eine Stimme. Beschlussfähig ist der SGA, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder und je ein Mitglied pro Kurie anwesend sind. Für einen Beschluss reicht die **einfache Stimmenmehrheit**, bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter, sofern eine Entscheidung notwendig ist, ein Antrag gilt als abgelehnt. Ein verhindertes Mitglied hat aus den Stellvertretern seiner Kurie einen Vertreter zu bestimmen.

PROCEDERE FÜR DIE FESTLEGUNG DER KLASSEN- UND GRUPPENGROSSEN IM SGA

§ 8a SchOG sieht vor, dass der Schulleiter dem SGA spätestens sechs Wochen **vor dem Ende des Unterrichtsjahres für das kommende Schuljahr** seine Festlegungen bezüglich der Mindestanzahl von Teilnehmern für Freifächer, Wahlpflichtfächer etc. sowie die Voraussetzungen für die Bildung von Klassen und Schülergruppen zur Kenntnis bringt. Wenn der SGA mit diesen nicht einverstanden ist, ist das Einvernehmen zwischen Schulleitung und SGA anzustreben.

Gelingt das Einvernehmen nicht, kann der SGA mit einer Anwesenheit und einer Mehrheit von zumindest zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder die Entscheidung der Schulleitung bis spätestens vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres der Bildungsdirektion zur Prüfung und Entscheidung vorlegen. Der Vorlage kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Bildungsdirektion hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss bis zum Ende des Unter-

richtsjahres zu entscheiden und das Ergebnis ohne Aufschub der Schulleitung und dem SGA mitzuteilen. Dieses Procedere ist am Ende des Unterrichtsjahres (Mai/Juni) auf die Planungen des nächsten Schuljahres anzuwenden.

Die Personalvertretung ist dabei nicht direkt eingebunden, sollte aber wohl im Zuge der Erstellung der Lehrfächerverteilung für das nächste Jahr auf die Klassen- und Gruppengrößen achten. Eine gute Kooperation zwischen Dienststellenausschuss (DA) und SGA empfiehlt sich in dieser Angelegenheit besonders.

DAS „§-10-VERFAHREN“ UND DIE REGELUNG FÜR KLASSENSCHÜLER- UND TEILUNGSAHLEN

Sollte es zu keiner Einigung der Personalvertretung mit der Schulleitung kommen, kann jedenfalls ein §-10-Verfahren eingeleitet werden. Dieses Verfahren zeigt, wie der Gesetzgeber die Aufgabe der Personalvertretung sieht. Geplante Maßnahmen des Dienstgebers sind vor deren Umsetzung mit dem DA zu verhandeln. Sowohl bei der Lehrfächerverteilung (der provisorischen im Frühjahr und der definitiven zu Schulbeginn), beim Stundenplan am Schuljahresanfang, aber auch bei allen Änderungen des Stundenplanes und der Lehrfächerverteilung im Lauf des Jahres (z. B. durch Karenzierungen, lange Krankstände und dgl.) ist mit dem DA darüber das „Einvernehmen“ herzustellen, d. h. die Zustimmung der Personalvertretung ist gesetzlich notwendig. Wird das Einvernehmen nicht erzielt, kann ein §-10-Verfahren eingeleitet werden.

Festzuhalten ist jedenfalls, dass die Mitwirkungsrechte für DA und SGA in den Schulen ganz klar auf Verhandlungen und Interessenausgleich angelegt sind, was sich v. a. auch in der Tatsache zeigt, dass viele wichtige Maßnahmen nur im Einvernehmen beider Seiten beschlossen und durchgeführt werden können. Wünschenswert wäre es, dass die überwiegend gut funktionierende Institution des Schulgemeinschaftsausschusses auf Schulebene auch auf Landes- und Bundesebene gesetzlich verankert würde. ■

⁵ Ausgenommen Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten der Leistungsbeurteilung einzelner Schüler und des § 20 Abs. 6, § 25, § 31b und des § 31c SchUG sowie über dienstrechtliche Angelegenheiten der Lehrer und ausgenommen die Teilnahme an Lehrerkonferenzen zur Wahl von Lehrvertretern.

⁶ Vgl. Juranek, Markus, Das österreichische Schulrecht, 2020⁴, 242 f.

⁷ Vgl. Jonak, Felix / Kövesi, Leo, Das österreichische Schulrecht, 2015¹⁴, § 64 SchUG, RZ 3.

Auszeichnungen und Ernennungen März/April 2021

DER BUNDESPRÄSIDENT HAT VERLIEHEN:	
DEN TITEL HOFRÄTIN/HOFBRAT	
Mag. Christoph Berger	Direktor am BRG/BORG Schwaz
Mag. Thomas Rothmund	ehemals Direktor am BORG Götzis, Bezirk Feldkirch
Mag. ^a Margot Stöger	Direktorin am BG/BRG Wien II, Zirkusgasse
DEN TITEL OBERSTUDIENRÄTIN/OBERSTUDIENRAT	
Mag. ^a Irmtraud Bydlinski	Prof. am PriG/Wiku RG Wien VII, Kenyongasse
Mag. Gernot Weiss	Prof. am BG/BRG Klagenfurt, Mössingerstraße
DER BUNDESPRÄSIDENT HAT WEITERS VERLIEHEN:	
DAS GOLDENE EHRENZEICHEN FÜR VERDIENSTE UM DIE REPUBLIK ÖSTERREICH	
Prof. i. R. OStR Mag. Wolfgang Mayrhofer	ehemals am ORG der Diözese Linz
DER BUNDESMINISTER FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG HAT BESTELLT:	
ZUM DIREKTOR/ZUR DIREKTORIN	
Prov. Leiterin Prof. Mag. ^a Romana Haslgrübler	zur Direktorin des BG/Sport-RG Saalfelden
Prov. Leiter Prof. Mag. Andreas Mark	zum Direktor des BRG/BORG Feldkirch, Vorarlberg
Prov. Leiter Prof. Mag. Johannes Schiendorfer	zum Direktor des BRG Salzburg, Akademiestraße
Prov. Leiterin Dir.in Mag. ^a Ursula Schriefl	zur Direktorin des BG/BRG Judenburg (vorh. Direktorin am BRG Knittelfeld)
Prov. Leiter Prof. Mag. Hannes Schuster	zum Direktor des BORG Bad Radkersburg
Mag. Kurt Eigenstillner	zum Schulqualitätsmanager im Bereich der Bildungsdirektion Salzburg
DIE BUNDESLEITUNG GRATULIERT IHREN MITGLIEDERN!	

Tauschurlaub – Gratisurlaub ...

... wenn Sie bereit sind, für den Urlaub Ihr Heim oder Ihren Zweitwohnsitz zu tauschen. Sie wohnen kostenlos. Ihr Heim ist behütet. Tausende Angebote aus Europa und Übersee. Sie finden diese in unserem Internet-Tauschbuch: www.intervac.com.

Nützen Sie für 7 Tage unverbindlich unser kostenloses Probierangebot.

INTERVAC AUSTRIA

OSR HSDir i.R. Johann Winkler,
Pestalozzistr.5,
9100 Völkermarkt
0677 611 879 16
winkler@intervac.at

MAG. HERBERT WEISS
VORSITZENDER DER
AHS-GEWERKSCHAFT
herbert.weiss@goed.at

„Corona-Matura“

Das Thema „Matura 2021“ hat uns fast das ganze Schuljahr über begleitet. Die Entscheidung, der Forderung nach Absage der Matura nicht nachzugeben, halte ich nach wie vor für richtig. Dass man den KandidatInnen, die von den Einschränkungen in Verbindung mit COVID-19 deutlich stärker betroffen waren als jene, die im Vorjahr maturiert haben, entgegengekommen ist, war unabdingbar. Was die Freiwilligkeit der VWA-Präsentation bzw. der mündlichen Prüfungen betrifft, scheiden sich nach wie vor die Geister. Eine andere Lösung wäre mir und wohl auch vielen KollegInnen lieber gewesen.

IM HINBLICK AUF DIE MATURA BESCHÄFTIGEN DIE SCHULPARTNER U. A. FOLGENDE FRAGEN:

Wie sehen die Regelungen für die Einbeziehung der Jahresnoten bei der Reifeprüfung z. B. in NOST-Schulen konkret aus?

Wie kann man verhindern, dass KandidatInnen aufgrund von COVID-19-Erkrankungen oder Quarantäne erst im Herbst zur Reifeprüfung antreten können?

Die erste Frage wird zum Zeitpunkt des Erscheinens dieser Ausgabe wohl schon beantwortet sein. Mit der zweiten hat sich in der letzten Zeit auch der Bundes-SGA eingehend beschäftigt. Am 27. April hat er sich in einem Schreiben an die Bundesminister für Bildung bzw. Gesundheit gewandt. Darin heißt es unter anderem: „Wir fordern koordinierte Test- und Hygienekonzepte für ganz Österreich, die einen reibungslosen Ablauf der diesjährigen abschließenden Prüfungen gewährleisten, falls erforderlich unter Einbeziehung zusätzlicher Räumlichkeiten, die die Einhaltung der erforderlichen Abstandsregeln ermöglichen. [...] Bitte stellen Sie sicher, dass die Termine bei den abschließenden Prüfungen nicht zu einer weiteren unangemessenen Hürde für sie (Anmerkung: die AbsolventInnen der diesjährigen Abschlussklassen) werden!“

Es zeichnet sich inzwischen ab, dass es für die zentral geprüften Fächer bei der schriftlichen Matura einen Ersatztermin vor den Ferien geben wird und dass Kan-

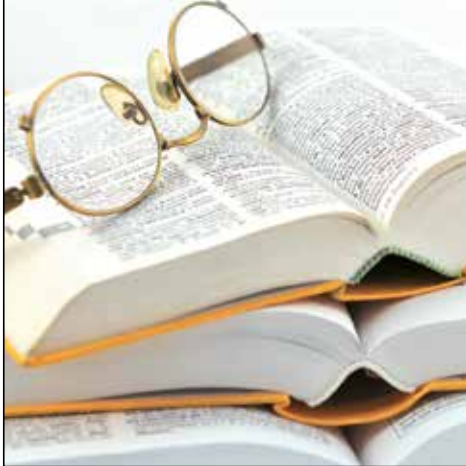
didatInnen, die sich freiwillig zu einer vierten Klausur oder einer oder mehreren mündlichen Prüfungen angemeldet haben, im Krankheitsfall von diesen Prüfungen zurücktreten können und dann in den betreffenden Fächern die Jahresnote ins Maturazeugnis bekommen, wie das ja bei allen anderen ohnehin vorgesehen ist.

WICHTIG ERSCHEINEN MIR IN DIESEM ZUSAMMENHANG ZWEI ASPEKTE:

Die Einbeziehung der Jahresnote sehe ich grundsätzlich positiv. Mit den geplanten Rahmenbedingungen wird man wohl auch die Ausreißer vermeiden können, die es im Vorjahr gegeben hat.

Alle anderen Erleichterungen, egal ob es sich um die Reduktion der Themenkörbe, die Freiwilligkeit bestimmter Prüfungen oder die Ersatztermine handelt, müssen auf die Reifeprüfung 2020/21 beschränkt bleiben. Dass meine Forderung nicht gelten kann, wenn wir die Pandemie im Herbst nicht einigermaßen in den Griff bekommen haben sollten, liegt auf der Hand. Davon will im Moment aber wohl niemand ausgehen.

Es liegt im Interesse unserer SchülerInnen, die Bedeutung der Reifeprüfung für ihre Schullaufbahn bzw. ihre Bildungskarriere nicht zu schmälern. Auch wenn bei vielen Studienrichtungen auf Aufnahmeprüfungen gesetzt wird, ist mit der Ablegung der Reifeprüfung nach wie vor eine allgemeine Studienberechtigung verbunden. Eine qualitätsvolle Reifeprüfung bietet die notwendige Voraussetzung dafür, dass das auch in Zukunft so sein wird. Zur Unterstützung der KandidatInnen der nächsten Jahre muss die Regierung zusätzliches Geld für Fördermaßnahmen in die Hand nehmen. Dieses sollte einerseits zur Verringerung der Defizite, die sich durch COVID-19 ergeben haben, andererseits aber auch zur Begabungs- und Begabtenförderung genützt werden können. Denn gerade nach der aktuellen Krise werden wir begabte, innovative junge Menschen dringend brauchen. ■



„Diskurse und Entscheidungen in komplexen Institutionen erfordern eine Ressource, die in einer pandemischen Ausnahmesituation nicht zur Verfügung steht. Und das ist Zeit.“

Matthias Brodkorb, ehemaliger Bildungs- und späterer Finanzminister Mecklenburg-Vorpommerns, wienerzeitung.at vom 14. Februar 2021.



„Es gibt überzeugende Belege, dass die Qualität der Lehrkräfte der wichtigste bestimmende Faktor innerhalb der Schule für die Leistungen der Schüler ist, daher müssen konzertierte Anstrengungen unternommen werden, die Fähigsten für den Lehrerberuf zu gewinnen und eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu bieten.“

OECD (Hrsg.), Bildung auf einen Blick 2020. OECD-Indikatoren (2020), S. 536.

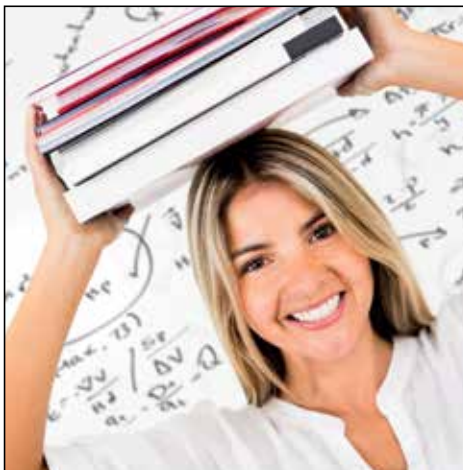
„Menschen unterscheiden sich [...] hinsichtlich ihrer Fähigkeiten, Bedürfnisse und Präferenzen, daher versuchen die meisten Bildungssysteme, unterschiedliche Arten von Bildungsgängen und Formen der Bildungsteilnahme anzubieten [...].“

OECD (Hrsg.), Bildung auf einen Blick 2020. OECD-Indikatoren (2020), S. 188.

nachgeschlagen

„14 % of teachers aged 50 years or less express a desire to leave teaching within the next five years, i.e. well before they reach retirement age.“

OECD (Hrsg.), TALIS 2018 Results. Volume II (2020), S. 13.



„Im EU-Schnitt fallen 12 % der Schüler/innen in die Spitzengruppe. In Österreich umfasst die Gruppe der lesestarken Kinder 8 % und liegt damit signifikant unter dem EU-Durchschnitt.“

BMBWF (Hrsg.), „Nationaler Bildungsbericht Österreich 2018. Band 1“ (2019), S. 228.

.....
Name

.....
Straße Nr.

.....
Postleitzahl Ort